

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/028/VG/DK  
MMag. Verena Gartner

Durchwahl  
3451

Datum  
7.12.2016

**Begutachtung: Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED; 2012/27/EG);  
Ersuchen um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 30. November 2016 hat die Europäische Kommission das Paket „Clean Energy for all Europeans“ veröffentlicht. Die Vorschläge behandeln die wichtigsten verbleibenden Gesetzestexte zur vollständigen Umsetzung der Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030. Unter anderem wurde auch eine Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie vorgeschlagen.

**Hintergrund:** Im Oktober 2014 hat der Europäische Rat beschlossen, die Energieeffizienz in der EU bis 2030 um mindestens 27% gegenüber den Prognosen aus 2008 zu verbessern. Einige Bestimmungen der derzeit gültigen Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (EED) haben nur bis 2020 Gültigkeit. Deshalb muss die Richtlinie nun mit dem neuen europäischen Rahmen für Klima- und Energiepolitik 2030 in Einklang gebracht und fortgeführt werden.

**Folgende Teile der EED werden angepasst:**

**Artikel 1**

- Der Vorschlag sieht eine Verschärfung des Effizienzziels von 30% anstatt 27% bis 2030 vor. Dieses Ziel soll verbindlich - und nicht, wie in den Ratsschlussfolgerungen indikativ - sein.

**Artikel 3**

- Jeder Mitgliedstaat kann weiterhin indikative nationale Energieeffizienzziele festlegen, die sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität beziehen.
- Bei der Festlegung der nationalen Ziele haben Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, dass der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE Primärenergie UND nicht mehr als 1086 Mio. t RÖE Endenergie betragen darf. Das Ziel bei der Richtlinie 2012/27/EU misst das Ziel entweder als Primärenergie ODER Endenergie.

- Auch bei der Beurteilung des Fortschritts soll zukünftig sowohl die Primärenergie als auch Endenergie betrachtet werden. Bei der Richtlinie 2012/27/EU waren die Möglichkeiten „und“ als auch „oder“ gegeben.
- Mitgliedstaaten sollen im Rahmen des Governance-Prozesses ihre indikativen Ziele der Kommission melden. Bei der Zielsetzung wird eine Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten erwartet. Dabei hat die Kommission die Möglichkeit, über den Governance-Prozess zusätzliche Informationen und Maßnahmen der Mitgliedsstaaten einzufordern.

## Artikel 7

- Energieeffizienzverpflichtungssysteme sollen bis 2030 und danach ausgedehnt werden.
- Mitgliedstaaten haben weiterhin die Möglichkeit - bei gleichem Ambitionsniveau von 1,5% - strategische Maßnahmen, Verpflichtungssystem oder eine Kombination der beiden zur Zielerreichung in nationales Recht aufzunehmen.
- Die kumulativen Endenergieeinsparungen müssen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2030 jährliche „neue Maßnahmen“ in einer Höhe von 1,5% des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden entsprechen. Berechnet wird dies nach ihrem über den letzten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Jänner 2019 gemittelten Absatzvolumen. Gleiches gilt für die „alte“ Periode von 2014-2020 mit einem Dreijahreszeitraum vor dem 1. Jänner 2013.
- Diese Verpflichtung soll auch nach 2030 noch eingehalten werden, außer Überprüfungen der Europäischen Kommission im Jahr 2027 (und danach alle 10 Jahre) zeigen auf, dass dies nicht notwendig sei, um die Klimaziele 2050 zu erreichen.
- Für die Zielerreichung in der Periode ab 2021 dürfen nur „neue Maßnahmen“ angerechnet werden, die nach dem 31. Dezember 2020 gesetzt wurden. Maßnahmen aus der vorhergehenden Periode dürfen als strategische Maßnahmen verwendet werden.
- Die Maßnahmen aus der Periode 2014-2020 dürfen nicht mehr als 25% der zu setzenden Maßnahmen der Periode 2021-2030 ausmachen.
- Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden.
- Neu ist, dass bei der Kalkulation der Energieeinsparungsverpflichtung Installationen in erneuerbare Energien auf oder in Gebäuden berücksichtigt/ausgenommen werden können.
- Rückwirkende Einsparungen und Doppelzählungen sind nicht möglich.
- Der neue Artikel 7a definiert Energieeffizienzverpflichtungssysteme. Mitgliedstaaten sind in dem Zusammenhang verpflichtet, Systeme zur Berechnung, Kontrolle und Prüfung einzurichten, um die erreichten Effizienzverbesserungen der Verpflichteten zu dokumentieren. Mitgliedstaaten sind nun auch verpflichtet („shall“) in die von ihnen aufgelegten Einsparverpflichtungen Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufzunehmen.
- Der neue Artikel 7b regelt strategische Maßnahmen. Für strategische Maßnahmen - außer jener, die steuerliche Maßnahmen betreffen - ist ebenfalls vom jeweiligen Mitgliedstaat ein System zur Berechnung, Kontrolle und Prüfung der Zielerreichung einzurichten.

## **Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11**

- Die Artikel zur Verbrauchserfassung („Metering“), Abrechnungsinformationen und Kosten werden angepasst und jeweils in die Bereiche „Gas“ sowie „Heizen und Kühlen und Warmwasser“ getrennt.

### **Weitere Artikel die angepasst werden sollen:**

- Artikel 15 - Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung
- Artikel 23 - Ausübung der Befugnisübertragung
- Artikel 24 - Überprüfung und Überwachung der Durchführung (Die Kommission soll diese Richtlinie bis spätestens 28. Februar 2014 evaluieren und danach alle fünf Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht übermitteln. Gegebenenfalls soll der Bericht von zusätzlichen Maßnahmenvorschlägen begleitet werden.)

## **Annex IV**

Die Absenkung des Primärenergiefaktors bei elektrischer Energie von 2,5 auf 2,0 ist vorgesehen.

## **Annex V**

Annex V zu einheitlichen Methoden und Grundsätzen zur Berechnung der Auswirkungen der Energieeffizienzverpflichtungssystemen oder anderer strategischer Maßnahmen wird an die Änderungen in Artikel 7 (1) und (2), Artikel 7a, 7b und Artikel 20 (6) angepasst. Ziel der Europäischen Kommission ist, die Berechnung von Energieeinsparungen zu erleichtern.

## **Erste Einschätzung der WKÖ**

### **zu Artikel 1**

- Eine Verschärfung des aktuell formulierten EU-Effizienzziels von 27% auf 30% bis 2030 wird abgelehnt. Ziele müssen so gesetzt werden, dass sie realistisch erreichbar sind und vielleicht sogar übererfüllt werden. Werden fixierte, verbindliche Ziele nicht erreicht, drohen den Mitgliedstaaten Sanktionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schwächen.

### **zu Artikel 3**

- Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit indikative Energieeffizienzziele festzulegen. Um einen wirtschaftlichen Aufschwung zu garantieren und Wachstum sicherzustellen muss zur Berechnung des Energieeffizienzziels die Energieintensität als Basis für Verbesserungen verwendet werden. Effizienzverbesserung bedeutet nicht, dass die Wirtschaft oder Produktionsmengen schrumpfen müssen.
- Sowohl der Energieverbrauch der Union als auch die Beurteilung des Fortschritts soll laut überarbeiteter Richtlinie im Jahr 2020 nicht mehr als 1483 Mio. t RÖE Primärenergie UND nicht mehr als 1086 Mio. t RÖE Endenergie betragen. Diese Änderung stellt eine Verschärfung des unionsweiten Energieeffizienzziels dar. Es sollte die alte Methode beibehalten bleiben, entweder das Ziel als Primärenergie ODER Endenergie anzugeben. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang abzuklären, warum als Bezugsjahr 2020 und nicht 2030 angegeben ist.
- Durch den nun vorgesehenen Governance-Prozess besteht die Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die bereits hohe Effizienzverbesserungen erzielt haben, noch schärfere Ziele

im Bereich der Energieeffizienz bekommen. Die Kommission hat darauf zu achten, dass in jenen Staaten Verbesserungen erreicht werden, in welchen das größte Potenzial gegeben ist. Die Europäische Kommission soll den groben Plan vorgeben, ein Hineinregieren in die nationale Kompetenz wird allerdings abgelehnt.

#### zu Artikel 7

- Unternehmen brauchen Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass Mitgliedstaaten weiterhin Gestaltungsmöglichkeiten beim jeweiligen System der Einsparverpflichtungen haben. Die Einheitlichkeit bei der Zielerreichung ist durch die jährliche Effizienzverpflichtung von 1,5% gegeben.
- Die kumulativen Endenergieeinsparungen sollen sich auf das gemittelte Absatzvolumen des jeweiligen letzten Dreijahreszeitraums beziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Absatzvolumina jährlich starken Schwankungen unterliegen. Unseres Erachtens muss die Richtlinie so formuliert sein, dass für die Berechnung auch der Absatz des jeweiligen Vorjahres verwendet werden kann. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Erfüllung der Einsparverpflichtung für die Verpflichteten fair machbar ist.  
Anm.: Im Bundes-Energieeffizienzgesetz wird derzeit die durchschnittliche Endenergieabgabemenge an Endkunden des jeweiligen vorhergehenden Kalenderjahrs als Bemessungsgrundlage für die Lieferantenverpflichtung verwendet.
- Es ist detaillierter auszuführen, wie Installationen in erneuerbare Energien bei der Erreichung des Energieeffizienzziels berücksichtigt werden.  
Anm.: Derzeit ist in Österreich der reine Umstieg auf andere Energieträger - auch auf erneuerbare - keine Energieeffizienzmaßnahme.
- In Zusammenhang mit den Artikeln 7a und 7b und der verpflichtenden Berichtssystemen der Mitgliedstaaten ist darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten wird. Mitgliedsstaaten sind ohnehin verpflichtet, der Europäischen Kommission über den Governance Prozess nationale Energie- und Klimapläne vorzulegen. Doppelgleisigkeiten sind zu verhindern.

Beigefügt finden Sie den Vorschlag der Kommission sowie die dazugehörigen Anhänge. Diese Dokumente werden vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und im Anschluss daran soll der neue Rechtsakt verabschiedet werden.

Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Mittwoch, 11. Jänner 2017** über den Themenmonitor oder an [verena.gartner@wko.at](mailto:verena.gartner@wko.at).

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Verena Gartner